

# **Zu den Volksgerichtsakten im Oberösterreichischen Landesarchiv**

*von Peter Eigelsberger*

## Die österreichischen Volksgerichte

In Österreich bestanden zwischen 1945 und 1955 vier Volksgerichte bei den Landesgerichten am Sitz der Oberlandesgerichte Wien, Graz, Linz und Innsbruck. Ihre Aufgabe war die Entnazifizierung und die Ahndung von NS-Verbrechen.

Insgesamt ermittelten österreichische Volksgerichte gegen 136.829 Personen, 28.148 wurden angeklagt, gegen 23.477 ein Urteil verhängt<sup>1</sup>. Das Volksgericht setzte sich aus zwei Berufs- und drei Laienrichtern (Schöffen) zusammen. Die Besetzung der Laienrichter erfolgte durch das Justizministerium, dem jene Parteien, die an der Bildung der provisorischen Staatsregierung beteiligt waren (Volkspartei, Sozialistische Partei, Kommunistische Partei), Personen vorschlagen konnten. Gegen den Spruch eines Volksgerichtssenates war kein Rechtsmittel zulässig. D.h. Beschuldigte konnten weder Beschwerde gegen Anklageschriften einbringen, noch Berufungen oder Nichtigkeitsbeschwerden einlegen. Dem Obersten Gerichtshof stand es jedoch offen im Falle „erheblicher Bedenken“ ein Urteil aufzuheben<sup>2</sup>.

Die Volksgerichte waren von Beginn ihrer Tätigkeit an überlastet, da es an Richtern und Staatsanwälten mangelte. Im Justizbereich war es im Zuge der Entnazifizierung zu besonders vielen Entlassungen und Außerdienststellungen gekommen. Unbelastete Richter und Staatsanwälte waren kaum zu finden, daher musste man besonders auf junges Personal sowie auf jenes Personal zurück greifen, welches nach dem „Anschluss“ 1938 außer Dienst gestellt bzw. zwangspensioniert worden war. Um für die Volksgerichte tätig zu werden durften Richter und Staatsanwälte keine nationalsozialistische Vergeangeheit haben.

## Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen der Volksgerichtsverfahren bildeten das Verbotsgesetz (VG) und das Kriegsverbrechergesetz (KVG). Das Verbotsgesetz, welches am 8. Mai 1945 verlautbart wurde, richtet sich besonders gegen die illegale Betätigung für die NSDAP (§ 10 VG) und deren Wehrverbände (§ 11 VG). Auch falsche Angaben bei der Registrierung zu machen oder die Registrierung zu unterlassen (§ 8 VG) stand unter Strafe. Das Verbotsgesetz wurde während des Bestehens der Volksgerichte mehrmals novelliert.

Das Kriegsverbrechergesetz trat am 26. Juni 1945 in Kraft und stellte jene Personen unter strafrechtliche Verfolgung, die sich nationalsozialistischer Gewaltverbrechen schuldig gemacht hatten. Die Volksgerichte judizierten wegen nachfolgender Paragraphen:

- § 1 KVG: Kriegsverbrechen
- § 2 KVG: Kriegshetze
- § 3 KVG: Quälerei und Misshandlung
- § 4 KVG: Verletzung der Menschenwürde
- § 5a KVG: Vertreibung aus der Heimat (Deportation)
- § 6 KVG: Missbräuchliche Bereicherung („Arisierung“)
- § 7 KVG: Denunziation

## Das Volksgericht Linz

Der Linzer Volksgerichtssenat am Landesgericht Linz wurde am 14. Februar 1946 gebildet. Seine Zuständigkeit erstreckte sich auf die amerikanische Besatzungszone, also auf Oberösterreich südlich der Donau und auf Salzburg. Das Mühlviertel war für die Dauer der alliierten Besatzung dem Oberlandesgerichtssprengel Wien angeschlossen.

Die erste Hauptverhandlung vor dem Volksgericht Linz fand am 16. Mai 1946 statt. Durch den Personalmangel und die große Anzahl der eingeleiteten Ermittlungen entstand beim Volksgerichtssenat rasch ein Rückstand an zu bearbeitenden Verfahren. Bereits im Juni 1946 waren 55 Anklagen unbearbeitet und erst 25 Urteile gefällt worden<sup>3</sup>. Ein Rückstandsausweis des Präsidiums des Landesgerichts Linz vom 7. Oktober 1947 macht dies besonders deutlich. Bis zum 30. September 1947 waren 10.280 Volksgerichtssachen angefallen, jedoch nur 3.028 erledigt worden und 7.252 unerledigt geblieben. Zu diesem Zeitpunkt konnten also zwei Drittel der Volksgerichtssachen nicht erledigt werden. Die Staatsanwaltschaft Linz erstellte zwischen 1. Jänner und 30. September 1947 1.015 Anklagen davon waren 682 (durch Urteil, Einstellung, Abbruch) erledigt worden, 333 Anklagen blieben in diesem dreiviertel Jahr unerledigt<sup>4</sup>.

## Der Außensenat Salzburg

Die Überlastung des Volksgerichts Linz führte, neben der Einsparung der Fahrtkosten der Beschuldigten und Zeugen, zur Einrichtung des Außensenats in Salzburg im Februar 1947 (zeitgleich wurde ein Außensenat beim Kreisgericht in Ried im Innkreis installiert). Der Außensenat Salzburg erhielt die Verfahren vom Präsidenten des Landesgerichts Linz zur Hauptverhandlung zugewiesen, jedoch nur solche Fälle, bei denen eine schlechte Zugverbindung nach Linz vorlag. Am 26. Februar 1946 wurde LGR Dr. Ernst Melzer zum Vorsitzenden und LGR Dr. Guntram Karhuber zu seinem Stellvertreter bestellt.

Auch beim Außensenat Salzburg kam es rasch zu einer Verzögerung der zu erledigenden Volksgerichtssachen. Bis zum 9. Oktober 1947 waren 106 Anklagen offen<sup>5</sup>, einen Monat später bereits 167<sup>6</sup>. Am 18. November 1947 wurde daher vom Landesgerichtspräsidenten beschlossen, dass alle Verfahren jener Personen, die in der Stadt Salzburg lebten bzw. diejenigen die eine gute Zugverbindung nach Linz hatten, bei Verfahren in denen keine Zeugen vernommen werden mussten, wieder in Linz verhandelt werden müssten. Dennoch wuchsen die unbearbeiteten Verfahren beim Außensenat Salzburg weiterhin an. Im März 1948 waren erst 49 Fälle erledigt, 263 jedoch immer noch nicht abgeschlossen. LGR Dr. Guntram Karlhuber wurde darum ab Mai 1948 zum zweiten Vorsitzenden bestimmt, ab diesem Zeitpunkt gab es also zwei vorsitzende Richter in Salzburg. Diese Maßnahme brachte jedoch ebenfalls nicht den gewünschten Effekt.

Am 15. September 1950 erfolgte beim Landesgericht Salzburg eine Amtsuntersuchung. Seit 1947 hatte der Präsident des Landesgerichts Linz dem Außensenat Salzburg 827 Anklagen zugewiesen, von denen 484 bis Juni 1950 noch nicht zur Hauptverhandlung gekommen waren<sup>7</sup>. Der größte Rückstand bestand bei jenen Verfahren, die nach dem Verbotsgesetz zu verhandeln waren. Zum Zeitpunkt des Berichts wurden zudem fast ausschließlich Verfahren nach dem Kriegsverbrechergesetz geführt. Darum beschloss man beim Präsidium des Landesgerichtes Linz, dass Strafsachen, die dem Außensenat Salzburg zugeteilt worden waren, wieder dem Volksgericht Linz zugewiesen werden sollten. Ab diesem Zeitpunkt wurden nur noch Fälle, die nach dem Kriegsverbrechergesetz zu verhandeln waren, nach Salzburg delegiert.

Sehr effizient war die Arbeit des Landesgerichts Salzburg als Volksgericht aber weiterhin nicht. Bereits im folgenden Jahr wurde es einer neuerlichen Amtsuntersuchung unterzogen. Obwohl seit der letzten Untersuchung nur 20 Fälle dazugekommen waren und im Jahr 1950 gerade 45 Fälle zur Hauptverhandlung zugewiesen wurden, waren zum Zeitpunkt der Untersuchung noch immer 10 Fälle nicht verhandelt worden<sup>8</sup>.

Seit den 1950er Jahren verkam der Außensenat Salzburg zu Bedeutungslosigkeit. Zahlen für geführte Verfahren lassen nur noch für 1952 und 1954 ermitteln. 1952 wurde nur noch gegen fünf Personen und 1954 gegen eine Person verhandelt.

## Recherchemöglichkeiten im Oberösterreichischen Landesarchiv

Die Unterlagen des Volksgerichts Linz befinden sich heute im Oberösterreichischen Landesarchiv in Linz und sind mittels Findbehelfen gut erschlossen. Sämtliche vor dem Volksgericht Linz (dazu gehören auch die Außensenate Salzburg und Ried) geführten Verfahren wurden durch eine Datenbank erschlossen. Eine Suche nach Einzelpersonen, nach Tatorten, nach Tatkomplexen, nach Opfergruppen oder nach Funktionszugehörigkeit der Täter sind möglich. Um das Suchergebnis einzugrenzen sind die Abfragemöglichkeiten kombinierbar. Nicht möglich ist es nach dem Außensenat Salzburg zu suchen, da dieser nur in einem Anmerkungsfeld vermerkt worden ist.

Bei den Tatkategorien der Linz Datenbank orientierte man sich an den von Prof. C. F. Rüter von der Universität Amsterdam entwickelten Kategorien, die dieser seit den sechziger Jahren für Westdeutsche Nachkriegsprozesse entwickelt hatte. Eine Auflistung der Kategorien befindet sich im Anhang.

Die Verfahren vor dem Volksgericht Linz sind für wissenschaftliche Projekte einsehbar. Die Sperrfrist auf Gerichtsunterlagen beträgt 50 Jahre. Um eine Einsichtgenehmigung muss im Oberösterreichischen Landesarchiv angesucht werden und diese wird vom zuständigen Referenten für Justizgeschichte erteilt.

Für wissenschaftliche Projekte ist es ratsam schriftlich mit dem Oberösterreichischen Landesarchiv in Kontakt zu treten ([landesarchiv@ooe.gv.at](mailto:landesarchiv@ooe.gv.at)), da wegen der notwendigen Genehmigung und Recherchearbeiten Vorlaufzeiten entstehen.

### **Anmerkungen:**

- 1 Claudia Kuretsidis-Haider / Winfried R. Garscha, Das Linzer Volksgericht. Die Ahndung von NS-Verbrechen in Oberösterreich nach 1945, in: Fritz Mayrhofer/Walter Schuster (Hrsg.), Nationalsozialismus in Linz, Linz 2001, Bd. 2, S. 1469.
- 2 Überprüfungsgesetz vom 30. November 1945, BGBl. 1946, Nr. 4.
- 3 Oberlandesgericht Linz, Justizverwaltungsakt, „Volksgericht“, Oberstaatsanwaltschaft Linz an den Präsidenten des Oberlandesgericht Linz am 3. Juli 1946, Jv 1119-3a/46.
- 4 Oberlandesgericht Linz, Justizverwaltungsakt, „Volksgericht“, Präsidium des LG Linz an das Präsidium des Oberlandesgericht Linz am 7. Oktober 1947, Jv 8944-3I/47.
- 5 Oberlandesgericht Linz, Justizverwaltungsakt "Volksgericht", Präsidium des LG Linz an das Präsidium des Oberlandesgericht Linz (10. November 1947), Jv 1967-3/47.
- 6 Oberlandesgericht Linz, Justizverwaltungsakt "Volksgericht", Präsidium des LG Linz an das Präsidium des Oberlandesgericht Linz (18. November 1947), Jv 2024-3/47.
- 7 ÖStA/AdR, BMJ, Sektion III/Kanzlei A, Karton Nr. 121, Amtsuntersuchung Linz G3, Post 4 (1950), Bericht des Gerichtsinspektors über die Amtsuntersuchung des Landesgerichts Salzburg (15. September 1950).
- 8 Amtsuntersuchung des Landes-, Bezirks- und Arbeitsgerichtes Salzburg (4. bis 7. Juni 1951), Bericht, in: ÖStA/AdR, BMJ, Sektion III/Kanzlei A, Karton Nr. 121, Amtsuntersuchung Linz G3 (1950/51).

### **Literatur:**

Claudia Kuretsidis-Haider / Winfried R. Garscha, Das Linzer Volksgericht. Die Ahndung von NS-Verbrechen in Oberösterreich nach 1945, in: Fritz Mayrhofer/Walter Schuster (Hrsg.), Nationalsozialismus in Linz, Linz 2001, Bd. 2, S. 1467–1561.

Claudia Kuretsidis-Haider, Volksgerichtbarkeit und Entnazifizierung in Österreich, in: Walter Schuster/Wolfgang Weber (Hrsg.), Entnazifizierung im regionalen Vergleich, Linz 2004, S. 563–602.

Konstantin Putz, Die Tätigkeit des Linzer Volksgerichts und das Projekt „EDV-gestützte Erschließung der Volksgerichtsakten im Oberösterreichischen Landesarchiv“, in: Walter Schuster/Wolfgang Weber (Hrsg.), Entnazifizierung im regionalen Vergleich, Linz 2004, S. 603–636.

## **Anhang:**

### **Die Kategorien der Datenbank im Oberösterreichischen Landesarchiv**

- 1) Denunziation mit Todesfolge
- 2) Euthanasie
- 3) Justizverbrechen
- 4) Kriegsverbrechen
- 5) Massenvernichtungsverbrechen durch Einsatztruppen
- 6) Massenvernichtungsverbrechen in Lagern [nur Vernichtungslager]
- 7) Massenvernichtungsverbrechen (andere)
- 8) NS-Gewaltverbrechen in Haftstätten
- 9) Schreibtischverbrechen mit Todesfolge
- 10) Verbrechen der Endphase
- 11) Andere NS-Tötungsverbrechen
- 12) Humanitätsverbrechen ohne Todesfolge
  - 12a) Denunziation ohne Todesfolge
  - 12b) Raub („Arisierung“)
  - 12c) Misshandlung, Verletzung der Menschenwürde
- 13) Verratsdelikte
  - 13a) Hochverrat
  - 13b) Funktion im NS-Regime
  - 13c) Propaganda für das NS-Regime („Kriegshetze“)
  - 13d) Registrierungsbetrug
- 14) Nachkriegsdelikte („Wiederbetätigung“)
- 15) NS-Gewaltverbrechen vor 1938

### **Opferkategorien**

- 1) Psychisch Kranke und in anderen Anstalten Festgehaltene
- 2) Juden / Jüdinnen
- 3) Roma und Sinti
- 4) Widerstand / Opposition
- 5) Alliierte Kriegsgefangene in deutschen Gewahrsam
- 6) Ausländische ArbeiterInnen
- 7) Hilfswillige
- 8) Angehörige des Volkssturms
- 9) Soldaten der Deutschen Wehrmacht
- 10) Deutsche und österreichische Polizeibeamte
- 11) Angehörige der SA
- 12) Angehörige der HJ
- 13) Häftlinge (in Lagern, KZ Lager oder Zuchthäuser)
- 14) ZivilistInnen

## Dienststellen

- 1) Einsatzkommandos und Sonderkommandos
- 2) NS-Euthanasie Aktion
- 3) Haftstätten
- 4) Industrie
- 5) Justizapparat
- 6) NSDAP
- 7) OT (Organisation Todt)
- 8) Polizei
- 9) Selbstschutz
- 10)SS
  - 10a) SA
- 11)Volkssturm
- 12)Wehrmacht
- 13)Werwolf
- 14)Zivilverwaltung
- 15)Zollgrenzschutz
- 16)Übrige Dienststellen
- 17)Privatperson
- 18)Unbekannt